



Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für die Beauftragung von ICT-Projekten (EB ICT-Projekte)

1. Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten (nachfolgend „**EB ICT Projekte**“ genannt) für ICT-Projekte auf Basis von Werkleistungen, wie z.B. die Konzeptionierung von ICT-gestützten Verfahren (Planungsleistungen, technisches Feinkonzept) sowie für das Erstellen von Software einschließlich anderer damit direkt zusammenhängender Leistungen, wie zum Beispiel:

- Anpassung von überlassener oder beigestellter Software auf Quellcodeebene,
- Customizing von überlassener oder beigestellter Software,
- Erstellung und Überlassung von Individualsoftware auf Dauer, sowie
- Support, Schulung und Dokumentation.

Darüber gelten die Einkaufsbedingungen auch für Service-Level-Agreements, die den Betrieb eines Gesamtsystems betreffen. Die Leistungen des Lieferanten können hierbei insbesondere, aber nicht abschließend, folgendes umfassen:

- Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (Störungsbeseitigung),
- Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft (vorbeugende Maßnahmen),
- Überlassung neuer Programmstände,
- Modifikation bzw. Erweiterung des IT-Systems, sowie
- weitere Serviceleistungen.

Die Leistungen werden im Detail in der Leistungsbeschreibung/Leistungsanforderung beschrieben. Sie können in einzelnen Schritten unabhängig voneinander beauftragt werden.

(2) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen sowie weitere in der jeweiligen Vereinbarung genannte Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos abgenommen wird.

(3) Rechtswirksam sind nur von einer Einkaufsstelle der Deutschen Telekom AG (nachfolgend „**DTAG**“) oder von einem Unternehmen, bei dem die DTAG berechtigt ist, direkt oder indirekt mehr als 20% der Stimmrechte auszuüben („**Konzernunternehmen**“; die DTAG und jedes eine Bestellung tätige Konzernunternehmen nachfolgend jeweils „**Auftraggeber**“) schriftlich getätigte Bestellungen, Abrufe, Kontrakte, etc. (nachfolgend „**Auftrag**“) bzw. sonstige Willenserklärungen.

(4) Soweit der Auftraggeber und der Lieferant einen Rahmenvertrag geschlossen haben, der die Anwendbarkeit dieser EB ICT Projekte vorsieht, sind die DTAG und alle Konzernunternehmen durch den Rahmenvertrag begünstigt und damit berechtigt, Aufträge zu erteilen. Im Falle eines Auftrags kommt ein entsprechender Vertrag zu den Bedingungen des Rahmenvertrages direkt zwischen dem jeweiligen Konzernunternehmen und dem Lieferanten zustande. Eine gesamtschuldnerische Haftung der DTAG und den Konzernunternehmen besteht nicht.

2. Vertragsbestandteile

(1) Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Reihenfolge:

- a. der Auftrag,
- b. weitere im Auftrag angegebenen Vertragsbestandteile (z.B. Leistungsbeschreibung/ Leistungsanforderung),
- c. der Rahmenvertrag, soweit vorhanden

- d. diese EB ICT-Projekte,
- e. der Verhaltenskodex für Lieferanten (DTAG Supplier Code of Conduct) (nachfolgend „**Verhaltenskodex**“ oder „**SCoC**“ genannt, siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf).
- f. der Information Security Annex („ISA“) (siehe unter: <https://www.telekom.com/de/konzern/einkauf>)

(2) Bei Unstimmigkeiten gilt die vorstehende Rangordnung.

3. Pflichten der Vertragsparteien

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit den Auftraggeber über eintretende Änderungen des Standes von Wissenschaft und Technik sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Konzeptionierung des ICT-gestützten Verfahrens über am Markt bekannt gewordene neue Produkte, die möglicherweise Auswirkungen auf den Vertragsgegenstand haben, zu informieren.

(2) Wenn der Lieferant erkennt, dass eine Leistungsanforderung nicht erfüllbar ist (z.B. fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig bzw. ausführbar) oder aufgrund des Fortganges der Arbeiten eine Anpassung der Leistungsbeschreibung bzw. der Ausführungsfristen notwendig ist, hat er dies, die Gründe hierfür und die ihm erkennbaren Folgen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Ein Anspruch des Lieferanten auf Verlängerung der vereinbarten Ausführungsfristen besteht unbeschadet des vorstehenden Absatzes 2 nicht.

(4) Der Lieferant hat über die Ergebnisse seiner Arbeiten eine ausführliche, schriftliche Dokumentation vorzulegen. Die Anforderungen an die Dokumentation sowie deren Form sind in der Leistungsbeschreibung/Leistungsanforderung definiert.

(5) Soweit Dokumente Grundlagen für Entscheidungen des Auftraggebers hinsichtlich weiterer Arbeitsschritte beinhalten, sind Kurzfassungen der entscheidungsrelevanten Informationen voranzustellen.

(6) Für die vom Auftraggeber zu treffende Entscheidung hat der Lieferant alle erarbeiteten alternativen Lösungswege zusammen mit ihrer Bewertung in geeignet dokumentierter Form darzulegen.

(7) Der Lieferant ist mit Übergabe der Dokumentation zu einer eingehenden Besprechung mit dem Auftraggeber verpflichtet.

(8) Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Arbeiten zu unterrichten und Zwischenergebnisse mitzuteilen. In der Leistungsbeschreibung/Leistungsanforderung können in diesem Zusammenhang bereits Präsentationstermine, Termine für schriftliche Zwischenberichte bzw. Termine für Qualitätssicherungsberichte festgelegt werden. Darüber hinaus kann der Auftraggeber jederzeit nach terminlicher Abstimmung mit dem Lieferanten Einsicht in entsprechende Arbeitsunterlagen und gegebenenfalls Auszüge hiervon verlangen.

(9) Lieferant und Auftraggeber benennen jeweils Ansprechpartner für fachliche und kommerzielle Belange, die für die Herbeiführung von verbindlichen Auskünften und von Absprachen mit vertragsändernder Wirkung zuständig sind. Ausführungsabsprachen ohne vertragsändernde Wirkung sind nur verbind-

- lich, wenn sie in einem von beiden Ansprechpartnern unterzeichneten Protokoll niedergelegt sind. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (10) Wenn ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Mitarbeiter des Lieferanten durch einen anderen ersetzt werden muss, so gehen damit verbundene höhere Kosten (z.B. Einarbeitung) zu Lasten des Lieferanten.
- (11) Der Auftraggeber kann mit schriftlicher Begründung den unverzüglich Austausch eines Mitarbeiters des Lieferanten verlangen, wenn dieser gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. Die durch den Wechsel entstehenden Kosten trägt der Lieferant.
- (12) Soweit zur Aufgabenerfüllung die Bereitstellung von Ressourcen durch den Auftraggeber notwendig ist, sind diese nach Art, Menge und Zeit in der Leistungsbeschreibung/ Leistungsanforderung zu vereinbaren.
- (13) Werden Änderungen der Mitwirkung des Auftraggebers aus Gründen notwendig, die der Lieferant zu vertreten hat, so trägt der Lieferant die in diesem Zusammenhang gegebenenfalls entstehenden Mehraufwendungen des Auftraggebers.
- (14) Der Lieferant weist – soweit nichts anderes vereinbart ist – das vom Auftraggeber für die Programm Benutzung vorgesehene Personal rechtzeitig in die Handhabung der Programme und die dazugehörigen Leistungsgegenstände ein. In der Leistungsbeschreibung/Leistungsanforderung ist die voraussichtliche Anzahl an für die Einweisung vorgesehenem Personal des Auftraggebers anzugeben, sofern mehr als 10 Personen vorgesehen sind.
- 4. Service-Levels**
- Sind in der Leistungsbeschreibung keine Servicezeiten vereinbart, gelten die Zeiträume von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Erfüllungsort) als Servicezeiten. Sind keine Reaktionszeiten vereinbart, ist mit den Arbeiten zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems unverzüglich nach Zugang der Störungsmeldung (Ticket) innerhalb der Servicezeiten zu beginnen. Sind keine Wiederherstellungszeiten vereinbart, sind die Arbeiten zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems in angemessener Frist innerhalb der Servicezeiten abzuschließen. Hält der Lieferant vereinbarte Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeiten nicht ein, gerät er nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- 5. Integrität und Kooperation, Pflichten des Auftraggebers**
- (1) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung des geltenden Rechts. Die DTAG hat Grundsätze und Werte entwickelt, welche die Bereitschaft der DTAG zeigen, die Unternehmensethik und die sozialen sowie ökologischen Verpflichtungen mit den Lieferanten zu teilen. Näheres ergibt sich aus dem SCoC.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich und seine Vorlieferanten sowie Unterauftragnehmer und Subunternehmer (Unterauftragnehmer und Subunternehmer nachfolgend zusammenfassend „Unterauftragnehmer“) und sonstige Personen unter seiner Kontrolle, den SCoC einzuhalten. Im Fall eines Verstoßes gegen die Prinzipien und Pflichten dieses SCoC ist der Auftraggeber berechtigt, unverzüglich die Beseitigung dieses Verstoßes, einschließlich der Abstimmung eines Aktionsplans zur Beseitigung des Verstoßes, zu verlangen. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, die Vertragsbeziehung und -erfüllung auszusetzen, bis der Verstoß beseitigt wurde. Weitere vertragliche und gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver oder passiver Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern und zu ahnden.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung des SCoC in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden, und insbesondere alles zu vermeiden, was das Markenimage der Deutschen Telekom Gruppe schädigen oder die Versorgungssicherheit, insbesondere im Hinblick auf kritische Infrastruktur, gefährden könnte.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, die für ihn und seine Erfüllungsgehilfen geltenden Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Telekom Gruppe (siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf) zu beachten und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und/oder Unterauftragnehmer zu informieren und in entsprechender Weise zu verpflichten.
- (6) Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsempfindlichen Stelle des Auftraggebers vorgesehen ist, hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass nur Kräfte eingesetzt werden, die in Deutschland nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und außerhalb Deutschlands in vergleichbarer Weise sicherheitsüberprüft sind.
- (7) Der Lieferant sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes durch sich und seine Unterauftragnehmer zu. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Unterauftragnehmer vorzulegen. Der Lieferant stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.
- (8) Der Lieferant hat die Anforderungen des Auftraggebers hinsichtlich Qualitätsmanagement und Umweltschutz einzuhalten. Soweit in der Spezifikation gefordert, muss der Lieferant (i) ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend DIN EN ISO 9001, TL 9000 oder ein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem nachweisen und Daten zu den im TL 9000 Quality Management System Measurements Handbook beschriebenen oder gemäß der ansonsten vereinbarten Metriken bereitstellen sowie (ii) ein Umweltmanagementsystem entsprechend DIN EN ISO 14001 oder der EG Öko Audit Verordnung sowie (iii) ein Informationssicherheits-Managementssystem entsprechend ISO/IEC 27001 oder vergleichbar nachweisen.
- (9) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen verpflichtet. Er ist jedoch nicht befugt, den Auftraggeber gegenüber Dritten rechtsgeschäftlich zu vertreten oder sich als sein Beauftragter auszugeben.
- (10) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die bei vertragswidrigem Verhalten nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht entstehen können.
- 6. Änderung der Leistungen**
- (1) Der Auftraggeber kann während der Vertragslaufzeit schriftlich die Änderung der in der Leistungsbeschreibung/ Leistungsanforderung festgelegten Leistungen verlangen. Sofern der Auftragnehmer nicht innerhalb von 21 Kalendertagen ab Zugang des Änderungsverlangens die Änderung als unzumutbar oder objektiv nicht realisierbar ablehnt bzw. bei umfangreichen Prüfungen ein Angebot nach Ziffer 6 Absatz 2 vorlegt oder eine Vertragsanpassung gemäß Ziffer 6 Absatz 3 verlangt, wird die Änderung Vertragsbestandteil.
- (2) Bei umfangreichen Prüfungen, zu welchen Bedingungen die vom Auftraggeber geforderten Änderungen durchführbar sind, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Prüfungsangebot unterbreiten. In diesem Angebot sind mindestens folgende Angaben zu machen:
- Prüfdauer,
 - detaillierte Prüfkosten, sowie
 - die konkret verlangte Änderung der Leistung.

- Stimmt der Auftraggeber diesem Angebot zu, wird ein entsprechender schriftlicher Prüfauftrag erteilt. Die Prüfung soll ermitteln, welche Auswirkungen die vom Auftraggeber geforderten Änderungen auf die vertragsgegenständlichen Leistungen haben würden.
- (3) Beeinflusst das Änderungsverlangen des Auftraggebers den abgeschlossenen Vertrag, so dass dieser anzupassen ist, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber schriftlich mit den zu ändernden Konditionen in Form eines Änderungsangebots innerhalb der Frist nach Ziffer 6 Absatz 1 oder bei einem Prüfauftrag innerhalb der Frist nach Ziffer 6 Absatz 2 lit. a aufzuzeigen. Ansonsten hat er die verlangten Änderungen im Rahmen des bestehenden Vertrages auszuführen.
- (4) Kommt eine Anpassung des Vertrages nach Zugang des Änderungsangebots des Auftragnehmers zur Anpassung der vertraglichen Regelungen nicht innerhalb von 21 Kalendertagen oder einer hiervon abweichenden zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Frist zustande, so werden die Arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Vertrages weitergeführt, soweit der Auftraggeber diesen nicht nach Ziffer 18 kündigt.
- (5) Der Auftraggeber kann schriftlich verlangen, dass die von der Leistungsänderung betroffenen Arbeiten bis zur Anpassung des Vertrages unterbrochen werden. Wird die Ausführung nicht vom Auftraggeber unterbrochen und erkennt der Auftragnehmer, dass die zwischen Zugang des Änderungsverlangens und Anpassung des Vertrages auszuführenden Arbeiten im Falle der Durchführung der Änderung nicht verwendbar sind, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Hat der Auftraggeber die Unterbrechung der Ausführung schriftlich veranlasst, verlängert sich die Ausführungsfrist um die Zahl der Kalendertage, an denen infolge des Änderungsverlangens die Ausführung zu unterbrechen war. Außerdem kann der Auftragnehmer dann für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Vergütung sowie die entsprechende Erhöhung einer vereinbarten Höchstgrenze bzw. die entsprechende Erhöhung eines vereinbarten Festpreises verlangen, wenn und soweit die von der Unterbrechung betroffenen, von ihm eingesetzten Projektmitarbeiter nicht anderweitig eingesetzt werden konnten und dem Auftraggeber dies unverzüglich schriftlich mitgeteilt wurde. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer gegebenenfalls Möglichkeiten für einen anderweitigen Einsatz der von der Unterbrechung betroffenen Projektmitarbeiter aufzeigen.
- 7. Inhaber- und Nutzungsrechte**
- (1) Ungeachtet der Anmeldung von Schutzrechten stehen sämtliche materiellen Rechte an etwaigen in der Erfüllung des Auftrages erzielten vorläufigen und finalen Arbeitsergebnissen, einschließlich an etwaigen Entwicklungsstufen, sowie daraus abgeleiteten Ergebnissen, Werken und zugehörigen Unterlagen, ob in materieller oder immaterieller Form (nachfolgend zusammenfassend „**Arbeitsergebnisse**“), jeweils ab deren Entstehung, hilfsweise ab der Lieferung, dem Auftraggeber zu.
- In Bezug auf Urheber- und Leistungsschutzrechte (nachfolgend „**Urheberrechte**“) räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils ab deren Entstehung, hilfsweise ab der Lieferung, sämtliche ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche, an Dritte, insbesondere an Konzernunternehmen, übertragbare und unterlizenzierbare Rechte zur Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse in allen bekannten oder zukünftig entstehenden Nutzungs- und Verwertungsarten und Medien ein.
- Dies schließt die kostenfreie Übertragung der mit den Arbeitsergebnissen zusammenhängenden Dokumente ein (insbesondere Handbücher, Bedienungsanleitungen, Schulungsmaterialien, Spezifikationen, Programmiermaterialien, Rechteverzeichnisse und sonstige Dokumente in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen).
- (2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über etwaige vorbestehende oder unabhängig von dem Auftrag erworbene Gewerbliche Schutzrechte, die im Allein- oder Miteigentum des Auftragnehmers stehen (nachfolgend zusammenfassend „**Eigene Gewerbliche Schutzrechte**“), soweit diese für die Erstellung, Nutzung und/oder Verwertung etwaiger Arbeitsergebnisse notwendig sind, einschließlich Informationen über den Kreis der Verfügungsberechtigten dieser Rechte. An solchen Eigenen Gewerblichen Schutzrechten des Auftragnehmers erhält der Auftraggeber ein nichtausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, unwiderrufliches, an Dritte, insbesondere an Konzernunternehmen, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungs- und Verwertungsrecht.
- Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an seinen eigenen urheberrechtlich geschützten Werken gem. Abs. 1 Satz 2 ein ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht ein; ist dies dem Auftragnehmer ganz oder zum Teil (insbesondere aufgrund vorheriger Lizenzvergaben) nicht möglich, so hat er den Auftraggeber über diesen Umstand umfassend zu informieren und dem Auftraggeber eine entsprechende nichtausschließliche Lizenz anzubieten.
- (3) Das Recht zur Nutzung und Verwertung beinhaltet jeweils insbesondere das Recht, die Arbeitsergebnisse zeitlich unbefristet zu speichern, ganz und/oder in Teilen zu vervielfältigen, zu bearbeiten, öffentlich wiederzugeben, auszustellen, zu veröffentlichen und physisch und/oder digital in allen Medien zu verbreiten. Dies schließt insbesondere das Recht ein, die Arbeitsergebnisse im Internet, einschließlich in sozialen Netzwerken, öffentlich zugänglich zu machen, auf Messen, Präsentationen und in Geschäftslokalen (Point of Sale) öffentlich wiederzugeben, in Print- und Offlinemedien (CD, DVD, etc.) sowie Datenbanken zu nutzen und für Folgeverträge mit Dritten weiter zu nutzen und weiter zu verwerten.
- (4) Das Recht des Auftraggebers zur Nutzung und Verwertung der vorgenannten Rechte besteht jeweils auch im Falle einer Kündigung des betreffenden Auftrages fort.
- (5) Der Auftraggeber ist allein berechtigt, Gewerbliche Schutzrechte (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designrechte, Datenbankrechte, Halbleiter-Topographie-Rechte, Know-How, Rechte an geschützten Informationen und alle ähnlichen geschützten Rechte, jeweils unabhängig davon, ob sie angemeldet oder eingetragen sind, sowie sonstige Schutzrechte), weltweit an Arbeitsergebnissen registrieren zu lassen. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Anmeldung dieser Gewerblichen Schutzrechte, insbesondere durch Bereitstellung und Leistung aller dafür erforderlichen Informationen, Vollmachten, Erklärungen und Unterschriften.
- (6) Sämtliche Vergütungsansprüche des Auftragnehmers und/oder der von diesem eingeschalteten Personen (insbesondere Mitarbeiter, Uterauftragnehmer und Freiberufler) aus den vorgenannten Inhaber-, Nutzungs- und Verwertungsrechten sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet alle durch ihn eingeschalteten Personen entsprechend den vorgenannten Regelungen.
- (8) Nutzt der Auftragnehmer in der Erfüllung des Auftrages Open Source Software (nachfolgend „**OSS**“), hat er dem Auftraggeber rechtzeitig vor der ersten Lieferung bzw. Leistungserbringung (i) die Einzelheiten zu den in den Arbeitsergebnissen verwendeten OSS-Komponenten (insbesondere Name und Version), (ii) die OSS-Dokumentation (insbesondere Copyright-Vermerke und Lizenztexte) und (iii) den vollständigen korrespondierenden maschinenlesbaren Quellcode (gemäß den jeweils anwendbaren OSS-Lizenzbedingungen) in einem geeigneten Format kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Dies gilt für Updates entsprechend. Nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers kann der Auftragnehmer die vorgenannten Informationen auch online über eine URL zugänglich machen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die in den Arbeitsergebnissen eingebettete oder für diese verwendete OSS

keine andere Software oder Gewerbliche Schutzrechte des Auftraggebers kontaminiert oder infiziert. Die Parteien stellen klar, dass die Vorschriften für Mängelhaftung auch für OSS gelten. Etwaige Haftungsbeschränkungen hingegen finden für diesen Abschnitt "Open Source Software" keine Anwendung.

8. Rechte Dritter, Freistellung

- (1) Soweit Gewerbliche Schutzrechte und/oder urheberrechtlich geschützte Werke Dritter für die Erstellung und Nutzung bzw. Verwertung der Arbeitsergebnisse notwendig sind (nachfolgend „**Fremde Gewerbliche Schutzrechte**“ bzw. „**Fremde vorbestehende Werke**“), hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hierüber zu informieren. Soweit und solange dies dem Auftragnehmer erlaubt bzw. möglich ist (bspw. im Wege der Erteilung einer Unterlizenz) und soweit der Auftraggeber einverstanden ist, hat er dem Auftraggeber ein entsprechendes nichtausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, unwiderrufliches und übertragbares Nutzungsrecht an den erforderlichen Fremden Gewerblichen Schutzrechten bzw. Fremden vorbestehenden Werken zu verschaffen einschließlich Informationen über den Kreis der Verfügungsberechtigten dieser Rechte. Ist der Auftraggeber nicht einverstanden und möchte eine ausschließliche Lizenz, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Alternative anzubieten, an der der Auftraggeber alle entsprechenden Rechte ausschließlich erhält. Etwaige Vergütungsansprüche aus den vorgenannten Nutzungs- und Verwertungsrechten sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- (2) Der Auftragnehmer garantiert, dass die Arbeitsergebnisse keine Rechte Dritter (insbesondere Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte) verletzen und dass solche Rechte nicht der vertragsgemäßen Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse entgegenstehen, und dass keine zusätzlichen Lizenzen, Erlaubnisse oder Zustimmungen in Verbindung mit Rechten Dritter (einschließlich Zahlungen an Verwertungs- und andere Wahrnehmungsgesellschaften) zur vertragsgemäßen Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse benötigt werden, dass u.a. die Inhaber der in den Arbeitsergebnissen enthaltenen Urheberrechte keine daran bestehende Urheberpersönlichkeitsrechte geltend machen werden (insbesondere das Recht, als Urheber bezeichnet zu werden), soweit dies nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, und dass u.a. die Inhaber der in den Arbeitsergebnissen enthaltenen Gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte eine angemessene Vergütung für ihre Leistungen erhalten oder erhalten haben, auch im Hinblick auf die Verwertung nach diesen EB.
- (3) Für den Fall, dass ein Dritter den Auftraggeber wegen angeblicher Rechtsverletzung (oder wegen einer angeblichen Nichtangemessenheit der erhaltenen Vergütung, 32a II UrhG, ggf. analog) in Anspruch nimmt, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber vollumfänglich frei. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Verteidigung gegen die Inanspruchnahme umfassend unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Informationen, Vollmachten und Erklärungen unverzüglich zur Verfügung stellen bzw. abgeben. Die Freistellung umfasst sämtliche Kosten, die dem Auftraggeber durch die Inanspruchnahme entstehen. Die Freistellung entfällt, soweit der Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers gegenüber dem Dritten Anerkenntnisse, Zugeständnisse oder ähnliche Erklärungen abgibt. Dritte im Sinne dieser Klausel können auch Konzernunternehmen des Auftragnehmers sein. Der Auftragnehmer kann nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers den Rechtsstreit auf eigene Kosten selbst führen.
- (4) Etwaige Haftungsbeschränkungen finden auf diese Ziffer keine Anwendung. Etwaige Ansprüche gemäß dieser Ziffer verjähren frühestens zwei Jahre, nachdem der Auftraggeber Kenntnis von ihnen erlangt hat.
- (5) Klarstellend gelten als Dritte im Sinne der Freistellungsverpflichtungen unter dieser Ziffer auch Verbundene Unternehmen des Auftragnehmers sowie Unterauftragnehmer und Selbstständige.

9. Rechnungslegung/Vergütung

- (1) Die Vergütung der Leistung erfolgt nach Rechnungsstellung und Abnahme. Für nachträgliche Ergänzungen der Leistung gelten die Einzelpreise des ursprünglichen Auftrags. Der Pauschalpreis für das Erstellen von Software ist die einseitig nicht änderbare Gesamtvergütung, die für die Leistung nach Ziffer 1 geschuldet ist, soweit nicht für einzelne Leistungen eine gesonderte ggf. pauschalierte Vergütung vereinbart ist. Materialkosten, Leistungen etwaiger Unterauftragnehmer, Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten sind im Pauschalpreis enthalten. Nachforderungen durch den Auftragnehmer sind ausgeschlossen, soweit die Parteien keine Änderung der Leistungen vereinbaren. Die Vergütung für die Werkleistungen wird nach der Gesamtabnahme fällig, soweit nicht im Zahlungsplan des Auftrages Zahlungen nach Teilabnahmen (Meilensteine) vereinbart sind. Anspruch auf Abschlagszahlungen hat der Auftragnehmer nur, soweit diese im Auftrag vereinbart sind. Das Recht, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 632a BGB Abschlagszahlungen zu verlangen, bleibt jedoch unberührt.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, sind im Preis die Kosten für eventuell anfallende Installations-, Integrations- und Transferierungsarbeiten, die von dem Auftragnehmer ohne Störung des laufenden Betriebs, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, zu erbringen sind, enthalten.
- (3) Für die Nutzung relevante Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service oder sonstige Dokumente sind in der jeweils landesüblichen Sprache der vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers mitzuliefern und mit dem Preis abgegolten. Soweit diese nicht in der landesüblichen Sprache vorliegen, sind sie in englischer Sprache zu liefern.
- (4) Der Pauschalpreis für ein Service Level Agreement ist die einseitig nicht änderbare Gesamtvergütung, die für die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Leistung geschuldet ist, soweit nicht für einzelne Leistungen eine gesonderte ggf. pauschalierte Vergütung vereinbart ist. Materialkosten, Reisezeiten, Reisekosten, Nebenkosten und Kosten für Ersatzgegenstände sind im Pauschalpreis enthalten. Nachforderungen durch den Auftragnehmer sind ausgeschlossen, soweit die Parteien keine Änderung der Leistungen oder des Preises vereinbaren. Der vereinbarte Pauschalpreis für wiederkehrende Leistungen wird fällig mit Ablauf des Monats, in dem die Abnahme der Leistung erfolgt ist. Gleiches gilt für etwa vereinbarte Basispauschalen und andere regelmäßig zu zahlende Vergütungen.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle betroffenen Einkaufsbereiche des Auftraggebers unaufgefordert und unverzüglich darauf hinzuweisen, falls er oder von ihm für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzte Kräfte (Mitarbeiter bzw. etwaige Unterauftragnehmer) während des Beauftragungszeitraums zeitgleich auch für andere parallel laufende Projekte im Konzern Deutsche Telekom tätig werden bzw. dies geplant ist. Dabei hat der Auftragnehmer über sämtliche Projekte, deren genauen Umfang, deren Laufzeit, die zugehörigen SAP-Bestellnummern und die jeweiligen telekomseitigen Ansprechpartner zu informieren. Sollte der Auftragnehmer dieser Hinweispflicht nicht genügen, so behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor, die Überprüfung sämtlicher von Einheiten des Konzerns Deutsche Telekom geleisteten Zahlungen für solche parallel laufenden Projekte zu veranlassen und diesbezüglich Rückforderungen geltend zu machen.
- (6) Werden zur Abrechnung der effektiv erbrachten Leistungen Zeiteinheiten zugrunde gelegt, sind diese dem Auftraggeber nachzuweisen. Dazu sind vom Auftragnehmer bezogen auf die konkreten Leistungen detaillierte Belege vorzulegen, die den namentlich genannten Beratern unter Angabe der jeweiligen Beraterkategorie zuordenbar sind. Die Vergütung erfolgt auf Basis der vom Auftraggeber bestätigten Leistungsnachweise.
- (7) Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Aufwendungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leis-

Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für die Beauftragung von ICT-Projekten (EB ICT-Projekte)

- tion stehen, insbesondere Leistungen etwaiger Unterauftragnehmer, sämtliche Nebenkosten, Reisekosten, Reise- und Wartezeiten.
- (8) Vorzeitige Leistungen und/oder nicht vertraglich vereinbarte Teilleistungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Leistung begründet keinen an diesen Termin gebundenen Beginn des Laufs einer Zahlungsfrist.
- (9) Während der Vertragslaufzeit notwendig werdende zusätzliche kostenrelevante Leistungen und Aufwendungen müssen vor ihrer Erbringung zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden, auch wenn sie für die Vertragserfüllung unabdingbar sind.
- (10) Der Auftragnehmer wird der Deutschen Telekom AG und ihren Konzernunternehmen seine Leistungen jeweils zu den günstigsten Konditionen anbieten, die er weltweit der Deutschen Telekom selbst und/oder ihren Konzernunternehmen für im Hinblick auf Menge, Qualität und Marktverhältnisse vergleichbare Leistungen gewährt. Ein entsprechender Informationsaustausch bleibt der Deutschen Telekom AG und den verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG (nachfolgend „**Verbundene Unternehmen**“) der Deutschen Telekom AG vorbehalten.
- 10. Rechnung/Zahlungsbedingungen /Steuern**
- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung, soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben.
- (2) Die Rechnungen sind ausschließlich an die im Abruf ausgewiesene Rechnungsanschrift zu senden.
- (3) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Hierbei ist jede Bestellung separat zu fakturieren. Sammelrechnungen, die auf mehrere Bestellungen Referenzieren, sind nicht zulässig. Rechnungspositionen müssen insbesondere mit den Bestellpositionen übereinstimmen. Abschlags- und Teilrechnungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ist einzelvertraglich eine Teilabrechnung vereinbart, sind diese Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. In die Rechnung sind die auftraggebende Stelle, die Bestellnummer sowie die Empfangsstelle aufzunehmen und im Fall von Dienstleistungen der Leistungsnachweis beizufügen. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen von § 14 UStG entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, behält sich der Auftraggeber vor, die Rechnung unbezahlt zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung. Auch wenn der Auftraggeber von vorstehendem Vorbehalt keinen Gebrauch macht, hat er eine etwaige Verzögerung nicht zu vertreten. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist und an die im Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des vertraglich vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungsumfanges werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Änderung des Auftrags seitens des Auftraggebers vorliegt.
- (5) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- (6) Die Begleichung der Rechnung erfolgt nicht vor Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang einer prüfbaren und den Anforderungen dieser Ziffer entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist wird ein Skonto von 3% gewährt.
- (7) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.
- (8) Sofern ein Gutschriftverfahren vereinbart ist, gilt abweichend von bzw. ergänzend zu den Bestimmungen dieser Ziffer Folgendes:

Der Auftraggeber leistet Zahlungen, ohne dass der Auftragnehmer Rechnungen einreicht. Die Zahlungsfrist beginnt mit Abschluss der Dateneingabe durch den Auftraggeber, spätestens drei Arbeitstage nach Vorlage des Lieferscheins oder Leistungsnachweises, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt auf der Grundlage des Lieferscheins oder Leistungsnachweises. Der Auftragnehmer erhält von dem Auftraggeber als Nachweis für die vom Auftraggeber dv-mäßig erfassten Leistungen monatlich, jeweils zum dritten Arbeitstag des Folgemonats, eine Gutschriftenanzeige. In der Gutschriftenanzeige werden je Lieferschein/ Leistungsnachweis die Leistungen nach Art und Menge, einschließlich der Nettopreise, der Umsatzsteuer sowie des Umsatzsteuersatzes und des Gesamtbetrags ausgewiesen.
- (9) Alle Steuern, Zölle, Abgaben und sonstigen finanziellen Belastungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieser EB ICT-Projekte anfallen, sind vom Lieferanten zu tragen, mit Ausnahme von Mehrwertsteuern und damit direkt vergleichbaren Verbrauchsteuern wie Waren- und Umsatzsteuern oder Nutzungs- und Umsatzsteuern.
- (10) Im Falle von Dienstleistungen und von Werklieferungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen Lieferanten erbracht werden, geht die Steuererschuld auf den Auftraggeber über (§ 13b Umsatzsteuergesetz). Der Lieferant darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatzsteuern ausweisen. Verbringt der Lieferant bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gehen diese zu Lasten des Lieferanten.
- (11) Der Auftraggeber ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern/Abzugssteuern vom zu zahlenden Preis einzubehalten und für Rechnung des Lieferanten an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Lieferanten vorliegt.
- 11. Abnahme**
- (1) Die vertragsgemäß erbrachte Leistung ist vom Lieferanten zum vereinbarten Termin zur Abnahme bereitzustellen. Dies gilt entsprechend für vertraglich vereinbarte Teilleistungen.
- (2) Nach der Bereitstellung führt der Auftraggeber – sofern im Vertrag keine abweichende Frist bestimmt ist – innerhalb von 30 zusammenhängenden Kalendertagen eine Abnahmeprüfung durch. Ist die Abnahmefrist aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen nicht ausreichend, verlängert sie sich um den Zeitraum der Verzögerung. Für diesen Verzögerungszeitraum gelten die Verzugsregelungen.
- (3) Die ausdrückliche Anerkennung der vertragsgegenständlichen Leistungen bzw. Teilleistungen erfolgt durch den Auftraggeber dann, wenn der Lieferant seine Leistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung erbracht und dokumentiert hat.
- (4) Bei Abnahme der letzten Teilleistung werden die vertraglich vereinbarten Leistungen zusätzlich auf ihre Gesamtfunktionalität – d.h. auf das fehlerfreie Zusammenwirken der einzelnen Teilleistungen – überprüft.
- (5) Entspricht die Leistung den Vereinbarungen, erklärt der Auftraggeber nach erfolgter Prüfung die Abnahme. Wird trotz festgestellter Mängel die Leistung abgenommen, sind diese Mängel in der Abnahmeerklärung festzuhalten. Die Abnahmeerklärung darf nicht wegen eines nicht wesentlichen Mangels

Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für die Beauftragung von ICT-Projekten (EB ICT-Projekte)

- verweigert werden. Für sich allein nicht wesentliche Mängel können in ihrer Gesamtheit die Ablehnung der Abnahme rechtfertigen.
- (6) Geringfügige Mängel sind unverzüglich zu beheben, sofern keine Neuleistung geboten ist.
- (7) Im Falle der Verweigerung der Abnahme hat der Lieferant die ausstehenden Leistungen unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber zu bestimmenden angemessenen Frist, nachzubessern bzw. nachzuholen.
- (8) Sollte es sich bei Leistungen ausnahmsweise um Dienstleistungen handeln, ist der Auftraggeber ausdrücklich berechtigt, im Falle einer Schlechtleistung die erneute Erfüllung durch den Lieferanten innerhalb einer vom Auftraggeber festgelegten angemessenen Nachfrist zu verlangen und die für diese Dienstleistungen zu zahlende Vergütung entsprechend zu reduzieren, wenn die erneute Erfüllung verzögert erfolgt oder nach der gesetzten Nachfrist nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Sonstige gesetzliche und vertragliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 12. Verzug**
- (1) Im Falle des Verzugs finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung, soweit nachfolgend nichts anders bestimmt ist.
- (2) Kommt der Lieferant mit der Erbringung einer vertraglich geschuldeten Leistung in Verzug, so hat er pro Kalendertag des Verzuges 0,3% des vertraglich geschuldeten Entgeltes für diejenige Leistung an den Auftraggeber zu bezahlen, mit der er sich in Verzug befindet. Die Vertragsstrafe beträgt je Verzugsfall jedoch insgesamt höchstens 5% des geschuldeten Entgeltes. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.
- (3) Erbringt der Lieferant eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Auftraggeber dem Lieferanten zur Bewirkung der Leistung oder Nacherfüllung eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen in den in diesen EB bestimmten Grenzen Schadensersatz statt der Leistung verlangen und vom Vertrag zurücktreten. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet.
- (4) Des Weiteren ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung vereinbarter Reaktions- und/oder Erledigungszeiten berechtigt, für jeweils angefangene 25%-ige Überschreitung der Reaktions- und/oder Erledigungszeit innerhalb der Servicezeiten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der jährlichen Vergütung maximal jedoch 1% der jährlichen Vergütung pro Verzugsfall zu fordern. Dies gilt nicht soweit der Lieferant die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung pro Vertragsjahr zu zahlenden Vertragsstrafe nicht mehr als 5 % der jährlichen Vergütung pro Vertragsjahr betragen. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet. § 341 Absatz 3 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Strafe bis zum Ablauf von zwölf Monaten seit ihrer Verwirkung geltend gemacht werden kann.
- (5) Der Auftraggeber kommt auch bei Zahlungen erst dann in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Lieferanten hin nicht leistet.
- 13. Personalausstattung, Einsatzunterstützung**
- (1) Soweit vereinbart,
- a. bildet der Lieferant das für die Nutzung der Software vorgesehene Personal des Auftraggebers im erforderlichen Umfang und rechtzeitig für die Anwendung und den Einsatz der Software aus,
- b. unterstützt der Lieferant den Auftraggeber durch entsprechend qualifiziertes Personal beim Einsatz der Software,
- c. unterstützt der Lieferant den Auftraggeber durch entsprechend qualifiziertes Personal bei der Beseitigung von Mängeln, die nicht unter die Mängelhaftung fallen.
- (2) Der Lieferant ist bei den Leistungen gemäß dieser Ziffer 13 Absätze 1a und 1b nicht für die Erreichung eines bestimmten Ergebnisses verantwortlich, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist.
- 14. Unterauftragnehmer**
- (1) Der Lieferant kann nach eigenem Ermessen Unterauftragnehmer und Unterlieferanten einsetzen. Im Folgenden schließt der Begriff "Unterauftragnehmer" den Begriff "Unterlieferant" ein.
- (2) Der Lieferant wird die DTAG benachrichtigen, wenn ein Unterauftragnehmer für die Erbringung von Wartungs-, Hosting- oder Aftersales-Leistungen oder als Logistikdienstleister eingesetzt wird. Die Anforderungen bezüglich der Benennung von Unterauftragnehmern gemäß dem Abschnitt *Datenschutz* bleiben hiervon unberührt. Darüber hinaus können die Parteien – entsprechend den geschäftlichen Bedürfnissen – innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Inkrafttreten dieses Rahmenvertrages Kategorien von Unterauftragnehmern festlegen, für die diese Benachrichtigungspflicht zusätzlich gelten soll. Die Kategorien der relevanten Unterauftragnehmer hängen von der Art und dem Umfang der spezifischen Vertragsleistungen ab.
- Teilt die DTAG dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist nach dessen Benachrichtigung über Unterauftragnehmer mit, dass sie begründete Bedenken bei der Einbindung eines bestimmten Unterauftragnehmers hat, werden die DTAG und der Lieferant diese Angelegenheit partnerschaftlich erörtern und eine für beide Seiten akzeptable Lösung in Bezug auf diesen Unterauftragnehmer suchen. Gleiches gilt beim Wechsel eines bestehenden Unterauftragnehmers, für den die vorgenannte Benachrichtigungspflicht gilt, oder wenn im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien Probleme mit einem bestimmten Unterauftragnehmer auftreten.
- (3) Darüber hinaus informiert der Lieferant den Auftraggeber auf dessen begründetes Verlangen (z.B. im Zusammenhang mit einer Untersuchung oder Beschwerde nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz oder einer vergleichbaren EU- oder lokalen Regelung) unverzüglich und spätestens innerhalb von zwei (2) Werktagen schriftlich darüber, ob bestimmte Unternehmen als Unterauftragnehmer an der Erbringung der Vertragsleistungen und der damit verbundenen Dienstleistungen beteiligt sind, und stellt sachgerechte Informationen über die Rolle dieser Unterauftragnehmer in der Lieferkette des Lieferanten zur Verfügung. Dies ist nicht auf Unterauftragnehmer der ersten Stufe beschränkt. Abschnitt 3.8 (Lieferantenkodex/SCoC) bleibt hiervon unberührt.
- (4) Falls im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung spezifische Informationen über die Lieferkette des Lieferanten oder Unterauftragnehmer erforderlich sind, wird der Lieferant die angeforderten Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen.
- (5) Unabhängig davon, welche Partei die Vertragsleistungen erbringt, bleibt der Lieferant stets der verantwortliche Vertragspartner gegenüber dem Auftraggeber. Keine dem Auftraggeber über einen Unterlieferanten übermittelten Informationen, noch eine vom Auftraggeber erteilte Zustimmung entbinden den Lieferanten von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber.
- 15. Eigentum an Telekom-Daten, Datenzugriff und Telekom-IPR**
- (1) Alle Daten und Informationen, die vom Auftraggeber in die Systeme des Lieferanten übertragen oder vom Lieferanten als Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs aus Daten und Informationen des Auftraggebers generiert oder anderweitig in den Systemen des Lieferanten im Rahmen der Leistungserbringung gespeichert werden (nachfolgend „**Telekom-Da-**

- ten“), sind und bleiben jederzeit alleiniges Eigentum des Auftraggebers, der Konzernunternehmen oder Kunden und sind als vertrauliche Informationen im Sinne dieser EBs zu behandeln. Der Lieferant darf die Telekom-Daten ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesen EBs und der damit verbundenen Bestellungen verwenden und keinerlei Eigentumsansprüche oder anderweitige Rechte an den Telekom-Daten geltend machen. Der Lieferant verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um alle Telekom-Daten sicher zu verwahren und vor Verlust sowie unberechtigter Veränderung, Offenlegung oder Zugriff durch Unbefugte zu schützen.
- (2) Auf Verlangen hat der Lieferant dem Auftraggeber die Telekom-Daten jederzeit während sowie am Ende der Vertragslaufzeit in einem allgemein anerkannten, maschinenlesbaren, unverschlüsselten Dateiformat (z.B. XML) einschließlich der Dokumentation des Datenformats auf einem gesicherten Kommunikationskanal oder sicheren Datenträger unentgeltlich herauszugeben. Nach Herausgabe am Ende der Vertragslaufzeit und schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber hat der Lieferant alle Telekom-Daten sicher und dauerhaft zu vernichten. Weitere Einzelheiten können die Parteien in einer Anlage oder Bestellung vereinbaren.
- (3) Jegliche Gewerbliche Schutzrechte in Bezug auf sämtliche Materialien, Werkzeuge, Module, Zeichnungen, Modelle, Spezifikationen, Software und sonstige Informationen oder Daten, die die DTAG und/oder ihre Konzernunternehmen dem Lieferanten liefern oder anderweitig zur Verfügung stellen (nachfolgend „**Gewerbliche Schutzrechte der Telekom**“), sind und bleiben jederzeit alleiniges Eigentum der DTAG und/oder deren Konzernunternehmen und die zugehörigen Gegenstände sind vom Lieferanten auf dessen Risiko sorgfältig zu behandeln, in gutem Zustand zu bewahren und in sicherer Verwahrung zu halten, bis sie an die DTAG und/oder deren Konzernunternehmen zurückgegeben werden. Der Lieferant verpflichtet sich, Gewerbliche Schutzrechte der Telekom nur gemäß den schriftlichen Anweisungen der DTAG und/oder deren Konzernunternehmen zu nutzen und sie ausschließlich im Einklang mit diesen Anweisungen zu verwenden oder weiterzugeben.
- (4) Jegliche etwaige Arbeitsergebnisse und abgeleiteten Werke des Lieferanten auf Grundlage von Gewerblichen Schutzrechten der Telekom sind Eigentum der DTAG und/oder deren Konzernunternehmen. Folglich sind lediglich die DTAG und/oder ihre Konzernunternehmen berechtigt, Gewerbliche Schutzrechte an diesen Arbeitsergebnissen und abgeleiteten Werken geltend zu machen und für sich schützen zu lassen. Der Lieferant ist verpflichtet, die DTAG und/oder deren Konzernunternehmen in diesen Verfahren zu unterstützen.
- (5) Im Falle eines Dissens, ob etwaige Arbeitsergebnisse und/oder abgeleiteten Werke auf Gewerblichen Schutzrechten der Telekom basieren, sind beide Parteien verpflichtet, der jeweils anderen Partei im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs ein uneingeschränktes Nutzungsrecht einzuräumen, bis der Dissens endgültig beigelegt ist. Steht der Lieferant nach Beilegung des Dissens als Eigentümer dieser Arbeitsergebnisse und/oder abgeleiteten Werke fest, ist er verpflichtet, der DTAG und/oder deren Konzernunternehmen die Einräumung eines nichtausschließlichen, zeitlich und räumlich unbeschränkten, unwiderruflichen, übertragbaren und an Konzernunternehmen unterlizenzierbaren Nutzungsrechts zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen (FRAND) anzubieten.
- Ungeachtet des Vorstehenden bleiben jegliche dem Auftraggeber gemäß Ziffer 8 gewährten Rechte hiervon unberührt.
- 16. Geheimhaltung, Datenschutz, Schutz von Berufsgeheimnissen**
- (1) Alle unter Geltung dieser EB, etwaiger Projektverträge, Bestellungen, Ausschreibungen oder sonstiger damit verbundener Diskussionen/Schreiben von jeder Partei offengelegten Informationen, ganz gleich, ob sie schriftlich oder in anderer greifbarer Form verfasst sind oder ob es sich um mündliche oder visuelle Informationen handelt, und unabhängig davon, ob sie als „vertraulich“ gekennzeichnet oder identifiziert sind oder nicht, gelten als vertraulich und urheberrechtlich geschützt („**Vertrauliche Informationen**“), es sei denn, sie sind zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als nicht vertraulich ausgewiesen oder von ihrer Natur her offensichtlich nicht vertraulich, wie z. B.:
- i) Informationen, die dem Empfänger bereits bekannt waren, bevor sie von der offenlegenden Partei ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung kommuniziert wurden;
 - ii) Informationen, die der Öffentlichkeit zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits bekannt waren, oder die der Öffentlichkeit nach ihrer Offenlegung bekannt geworden sind, ohne dass dies das Ergebnis eines Verstoßes gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung des Empfängers oder eines Dritten war;
 - iii) Informationen, die eine Partei in gutem Glauben von einem Dritten erhalten hat, der selbst in Verbindung mit den betreffenden Informationen keiner Verpflichtung zur Geheimhaltung gegenüber der offenlegenden Partei unterliegt.
- (2) Der Empfänger ist berechtigt, die nicht vertraulichen Informationen uneingeschränkt zu nutzen, nutzen zu lassen und anderen gegenüber offenzulegen, wobei die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen nicht so zu werten sind, als würden sie dem Empfänger eine Lizenz oder sonstige Rechte an geistigem Eigentum einräumen. Wenn nur ein Teil der Informationen unter mindestens eine der vorstehend genannten Ausnahmen fällt, unterliegen die verbleibenden Informationen weiterhin den Geheimhaltungsverpflichtungen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht innerhalb der Deutschen Telekom Gruppe.
- (3) Wenn die Offenlegung vertraulicher Informationen durch eine Vorschrift, ein Gericht, ein Gesetz, einen Staat, eine Behörde oder eine politische Untergliederung mit entsprechender Zuständigkeit verlangt wird, muss die empfangende Vertragspartei (a) die offenlegende Vertragspartei im Rahmen des rechtlich Möglichen und sobald ihr bekannt ist, dass eine solche Offenlegung erforderlich ist, informieren und (b) der offenlegenden Vertragspartei Gelegenheit geben, die Notwendigkeit einer solchen Offenlegung zu prüfen und ihr zuzustimmen oder rechtliche Schritte zu unternehmen, um die Offenlegung zu verhindern. Die Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber einer fordernden Behörde wie oben beschrieben stellt jedoch in keinem Fall einen Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß dieser Vereinbarung dar. Darüber hinaus ist die offenlegende Partei in keiner Weise für die oben beschriebene Verwendung der vertraulichen Informationen durch die anfordernde Behörde verantwortlich.
- (4) Dem Empfänger ist es nicht gestattet, die Vertraulichen Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei Dritten gegenüber offenzulegen, und er ist verpflichtet, die Vertraulichen Informationen unter Bedingungen zu verwahren, die nicht weniger streng sind als diejenigen, die bei seinen eigenen Vertraulichen Informationen ähnlicher Sensitivität zum Einsatz kommen; ferner ist er in jedem Fall verpflichtet, angemessene Vorsichtsmaßnahmen für ihre sichere Verwahrung zu treffen. Der Empfänger muss gewährleisten, dass Dritte nicht unbefugt auf diese Informationen zugreifen können. Verbundene Unternehmen der Parteien gelten in dieser Hinsicht nicht als Dritte sind aber dennoch zur Vertraulichkeit verpflichtet, wie hier vereinbart. Die Parteien sind berechtigt, ihren Mitarbeitern, Vertretern, Auftragnehmern, Beratern und den mit dem Lieferanten Verbundenen Unternehmen die Vertraulichen Informationen offenzulegen, soweit es zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist und wenn die betreffende Partei, die die Vertraulichen Informationen offenlegt, mit den vorgenannten Personen einen Vertrag geschlossen hat, der dieselben Geheimhaltungsbestimmungen enthält, die auch im vorliegenden Vertrag enthalten sind, und wenn sie dies auf Verlangen der anderen Partei auch entsprechend belegt. Konzernunternehmen gelten in dieser Hinsicht nicht als Dritte, sind aber dennoch verpflichtet, die Geheimhaltung gemäß diesen EB zu wahren. Die Partei, die die Vertraulichen Informationen wie oben beschrieben offenlegt, haftet der jeweils anderen Partei gegenüber für jegliche Verstöße

- gegen die Geheimhaltungsverpflichtungen seitens der vorstehend genannten Personen einschließlich der Konzernunternehmen.
- (5) Veröffentlichungen des Lieferanten oder der mit dem Lieferanten Verbundenen Unternehmen in Bezug auf die oder in Verbindung mit den Vertragsgegenständen erfordern die schriftliche Zustimmung der DTAG oder des Auftraggebers.
 - (6) Der Lieferant ist ferner verantwortlich für die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen zur Wahrung der Geheimhaltung, falls der Lieferant Kenntnis von Sicherheitsfehlern oder -risiken auf dem Geschäftsgelände der DTAG oder deren Konzernunternehmen erlangt; in diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, die DTAG oder deren Konzernunternehmen umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.
 - (7) Der Empfänger sichert zu, dass er jegliche schriftliche oder anderweitig aufgezeichnete Vertraulichen Informationen, die er von der jeweils anderen Partei erhalten hat, einschließlich etwaiger Kopien, der jeweils anderen Partei bei Beendigung des jeweiligen Vertrags oder entsprechend früher nach schriftlicher Aufforderung seitens der offenlegenden Partei, zurückgeben oder sie vernichten oder löschen wird. Der Partei, die verlangt, dass alle schriftlichen Informationen zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden, muss eine Bestätigung darüber ausgestellt werden, dass all diese Informationen zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht wurden. Die Parteien erkennen jedoch an, dass die Vertraulichen Informationen vom Empfänger im Rahmen seiner Archivierungs- und Sicherungsverfahren kopiert werden dürfen.
 - (8) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen sind die DTAG und/oder ihre Konzernunternehmen berechtigt, den von der DTAG und/oder Konzernunternehmen beauftragten Dritten die Spezifikationen (einschließlich der im diesen EB enthaltenen Vertraulichen Informationen) zur Verfügung zu stellen, um die auf diesen Informationen basierenden Produkte und Leistungen zu verwirklichen, herzustellen oder bereitzustellen oder im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen zu verwenden, die sich auf solche Informationen stützen. Darüber hinaus sind die DTAG und ihre Konzernunternehmen berechtigt, ausgewählte Bestimmungen des jeweiligen Vertrags Dritten gegenüber offenzulegen, solange die Identität des Lieferanten nicht preisgegeben wird.
 - (9) Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung oder Ablauf des jeweiligen Vertrags in Kraft.
 - (10) Für den Fall, dass der Lieferant Leistungen für den Auftraggeber gegenüber sog. Berufsheimnisträgern erbringt, hat der Lieferant die „Verpflichtung zum Geheimnisschutz nach § 203 StGB“ (siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf) einzuhalten.
 - (11) Der Lieferant ist dafür verantwortlich, alle Personen, die von ihm an der Leistungserbringung beteiligt werden, entsprechend schriftlich zu verpflichten.
 - (12) Jede Partei garantiert der anderen, dass sie ihren Verpflichtungen aus den geltenden Datenschutzvorschriften ordnungsgemäß nachkommt.
 - (13) Jede Partei informiert die andere Partei über etwaige zwingende Anforderungen nach dem Datenschutzrecht ihrer Rechtsordnung und gibt der anderen Partei, soweit erforderlich, Anweisungen zur Einhaltung des jeweiligen Datenschutzrechts. Der Lieferant verpflichtet sich, mit der DTAG und/oder dem Auftraggeber alle Zusatzvereinbarungen zu treffen, die zur Einhaltung zwingender datenschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sind.
 - (14) Etwaige im Vertrag festgelegte Haftungsbeschränkungen gelten nicht für diesen Abschnitt.

17. Selbständige Leistungserbringung/

- #### **Arbeitsgenehmigung/Aufenthaltserlaubnis**
- (1) Der Lieferant erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbständig und eigenverantwortlich.
 - (2) Der Lieferant ist bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen grundsätzlich in der Wahl des Leistungsorts frei. Erfordert das Projekt jedoch, die Leistungen teilweise in den Räumlichkeiten des Auftraggebers durchzuführen, so ist der Lieferant auch bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen; über den jeweiligen Leistungsort werden sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projekts abstimmen.
 - (3) Der Lieferant hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten eigenen Angestellten und etwaige von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei. Er wird sich jedoch insoweit, als das Projekt dies erforderlich macht, mit anderen am Projekt Beteiligten abstimmen zwecks Einhaltung von vereinbarten Terminen.
 - (4) Der Lieferant verpflichtet sich, die vom Auftraggeber erhaltene Vergütung eigenständig und ordnungsgemäß unter Beachtung der einschlägigen Steuergesetze zu versteuern.
 - (5) Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern sichert der Lieferant zu, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z.B. Arbeitsgenehmigung / Aufenthaltstitel) vorliegen. Der Lieferant stellt den Auftraggeber von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderung ergeben.
 - (6) Der Lieferant ist im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für den Einsatz und die Leistung seines Personals voll verantwortlich. Bei Arbeiten in Einrichtungen des Auftraggebers ist der Lieferant verpflichtet, sein Personal zur Vorsicht und pfleglichem Umgang mit dem Eigentum des Auftraggebers anzuhalten.
 - (7) Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über den Stand des Projektes zu erteilen.
 - (8) Der Lieferant hat ausschließlich umfassend und angemessen qualifizierte Mitarbeiter für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einzusetzen. Auf Verlangen hat der Lieferant eine Beschreibung der Ausbildung und Arbeitsprofile der eingesetzten bzw. einzusetzenden Mitarbeiter vorzulegen, aus der sich ihre Qualifikation für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen ergibt. Soweit möglich, sind während des gesamten Zeitraums der Leistungserbringung dieselben Mitarbeiter einzusetzen. Wenn der Auftraggeber es aus nachvollziehbaren Gründen verlangt, muss der Lieferant einzelne Mitarbeiter unverzüglich austauschen.
 - (9) Soweit ein Austausch im Ausnahmefall erforderlich ist, ist ein Mitarbeiterwechsel während der jeweiligen Auftragslaufzeit dem Auftraggeber im Voraus schriftlich anzukündigen. Bei Beraterwechsel geht der projektspezifische Know-how-Transfer zu Lasten des Lieferanten.

18. Rücktritt und Kündigung

- (1) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder zu einem Teil schriftlich kündigen. Die Kündigungsfolgen richten sich in diesem Fall nach § 648 BGB.
- (2) Das bis zur Kündigung erreichte Arbeitsergebnis ist zu dokumentieren und mit allen Unterlagen dem Auftraggeber zu übergeben.
- (3) Im Kündigungsfall wird die Vergütung nach dem Verhältnis des bis zur Kündigung erreichten Ergebnisses zum angestrebten Endergebnis bemessen, höchstens jedoch nach dem Umfang der bis zum Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich erbrachten, nachgewiesenen und für den Auftraggeber verwertbaren Leistungen.

Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für die Beauftragung von ICT-Projekten (EB ICT-Projekte)

- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Jede Partei ist zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag insbesondere berechtigt,
- wenn über das Vermögen der anderen Partei die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird,
 - der andere Vertragspartner seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
 - der andere Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht,
 - oder ein am Sitz der betroffenen Partei nach der dort geltenden Rechtsordnung den vorgenannten Fällen in etwa entsprechendes Ereignis eintritt.
- (5) Der Auftraggeber ist ferner zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Lieferant (und/oder dessen Unterauftragnehmer) die Anforderungen des Mindestlohngesetzes nicht erfüllt.
- 19. Einsatzverbote**
- (1) Der Auftraggeber weist den Lieferanten ausdrücklich darauf hin, dass Beamtenpensionären, die den Konzern Deutsche Telekom über eine Vorruhestandsregelung verlassen, eine weitere Tätigkeit für den Konzern Deutsche Telekom, sei es direkt oder indirekt, strikt untersagt ist. Dies gilt grundsätzlich auch für ehemalige Angestellte des Konzerns Deutsche Telekom für einen Zeitraum von 15 Monaten seit Beendigung des Anstellungsverhältnisses, wenn sie im Zusammenhang mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses eine Abfindung erhalten haben. Falls für den konkreten Einzelfall nicht bereits im Vorfeld durch die beim Auftraggeber betroffene Fachseite schriftlich eine entsprechende Ausnahme freigegeben wurde, besteht darüber hinaus – unabhängig von der Art des zugrundeliegenden Beschäftigungsverhältnisses – ein generelles Einsatzverbot für unmittelbar oder mittelbar für den Lieferanten tätige Mitarbeiter des Konzerns Deutsche Telekom, die vom Lieferanten oder einem Dritten ausschließlich oder im Wesentlichen mit dem Ziel entliehen oder in sonstiger Weise (z.B. über Entsendung, Zuweisung, Beurlaubung, etc.) übernommen wurden bzw. beschäftigt werden, um mit diesen dann Leistungen für den Konzern Deutsche Telekom zu erbringen.
- (2) Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Lieferant, seinerseits sicherzustellen, dass bei seiner Leistungserbringung für den Auftraggeber keine der in Absatz 1 genannten Beamtenpensionäre oder Kräfte im Sinne von Absatz 1 Satz 3 als angestellte Mitarbeiter, im Rahmen eines Einsatzes als Leiharbeitnehmer, als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer oder in sonstiger Weise eingesetzt und keine der in Absatz 1 genannten ehemaligen Angestellten als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer eingesetzt oder als Leiharbeitnehmer an Einheiten des Konzerns Deutsche Telekom entliehen werden.
- (3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ziffer ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Darüber hinaus bleibt dem Auftraggeber die Geltendmachung diesbezüglicher Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.
- 20. Mängelhaftung**
- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass
- die vertragsgegenständlichen Leistungen den Anforderungen entsprechen und für den mit dem jeweiligen Auftrag beabsichtigten Zweck bzw., falls es keinen mit dem Auftrag beabsichtigten Zweck gibt, für ihre gewöhnliche Verwendung geeignet sind,
 - die vertragsgegenständlichen Leistungen einschließlich der Medien, auf denen die betreffenden vertragsgegenständlichen Leistungen sowie etwaige Arbeitsergebnisse geliefert werden, frei von Fehlern sind, und
 - die vertragsgegenständlichen Leistungen mit der beruflichen Sorgfalt und auf der Grundlage des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik erbracht werden und den einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben und vereinbarten Richtlinien entsprechen.
- (2) Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, alle im Zusammenhang mit Mängeln und deren Beseitigung entstehenden Kosten und Aufwendungen zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (3) Hat der Auftraggeber dem Lieferanten erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt oder ist die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen, so ist der Auftraggeber unbeschadet etwaiger sonstiger gesetzlicher und/oder vertraglicher Rechte berechtigt,
- je nach Lage des Falls im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen von der betroffenen Bestellung zurückzutreten oder diese zu kündigen, sowie Schadensersatz anstelle der Erfüllung zu verlangen; oder
 - die Vergütung im Verhältnis zu dem fehlerhaften Teil der vertragsgegenständlichen Leistungen zu mindern und Schadensersatz zu verlangen, soweit der Schaden durch die Minderung nicht gedeckt ist.
- (4) Erbringt der Lieferant seine Leistung in mehreren Teilleistungen, so wird bei der Abnahme der letzten Teilleistung, sofern eine solche zu erfolgen hat, die Gesamtfunktionalität - d.h. das fehlerfreie Zusammenwirken der einzelnen Teilleistungen - überprüft. Die Leistung gilt erst dann als mangelfrei erbracht, wenn die Gesamtfunktionalität durch ein fehlerfreies Zusammenwirken der einzelnen Teilleistungen gegeben ist. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche im Hinblick auf die Gesamtfunktionalität beginnt mit der Abnahme der letzten Teilleistung zu laufen. Sie beträgt ab diesem Zeitpunkt 36 Monate. Im Übrigen verjähren Ansprüche im Rahmen der Mängelhaftung in 36 Monaten ab Entgegennahme der Leistung an der Empfangsstelle bzw. ab Abnahme, falls eine solche zu erfolgen hat. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Leistung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.
- (5) Die Verjährungsfrist ist um die Anzahl von Tagen gehemmt, an denen der Auftraggeber die vertragsgegenständlichen Leistungen aufgrund eines Mangels nicht nutzen konnte.
- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, alle innerhalb der Verjährungsfrist auftretenden Mängel nach Wahl des Auftraggebers durch Nacherfüllung (Nachlieferung, Nachbesserung oder Neuherstellung) unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Kann ein Mangel nicht kurzfristig beseitigt werden, hat der Lieferant - soweit möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels angemessen - eine behelfsmäßige Lösung zur Verfügung zu stellen.
- (8) Wird der Mangel auch innerhalb einer dem Lieferanten zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist nicht beseitigt, hat der Auftraggeber das Recht, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und zusätzlich in beiden Fällen jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.
- (9) Auf Verlangen des Auftraggebers übernimmt der Lieferant nach Ablauf der Mängelhaftung auch die Pflege für die Software. Hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung. Das Verlangen ist dem Lieferanten rechtzeitig vor Ablauf der Mängelhaftung mitzuteilen.
- (10) Die in Ziffer 8 geregelten Bestimmungen zu Rechten Dritter und zur Freistellung bleiben von den Bestimmungen dieser Ziffer unberührt.
- 21. Außenwirtschaft**
- (1) Der Lieferant garantiert, sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbesondere alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf seine Kosten einzuholen.

Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für die Beauftragung von ICT-Projekten (EB ICT-Projekte)

- (2) Der Lieferant hat dem Auftraggeber bei Warenlieferungen insbesondere die folgenden Informationen zu übermitteln:
- Angabe der Statistischen Warennummern, übereinstimmend mit dem Harmonisierten System der World Customs Organization (WCO);
 - Angabe des Ursprungslandes der Waren (ggf. in Übereinstimmung mit den Präferenz-Abkommen der EU); sowie
 - alle für eine Sendung relevanten Außenhandelsinformationen und Belege (Warengewicht, Zollnummer, Ust-ID).

Die Übermittlung der unter a. und b. definierten Informationen erfolgt entweder als separate Information vorab vor einer Lieferung oder aber spätestens als Vermerk auf den Rechnungen des Lieferanten.

- (3) Falls der Lieferant Waren mit amerikanischem Ursprung oder Waren mit überwiegend amerikanischem Ursprung liefert, verpflichtet er sich zur Mitteilung der „Export Classification Number“ (ECCN) und der ggf. anzuwendenden „licence regulations“ oder „licence exemptions“ in Übereinstimmung mit dem US-Re-Export-Recht.
- (4) Soweit der Lieferant die Leistungen ganz oder teilweise von Dritten bezogen hat, garantiert er, sie aus sicheren Quellen bezogen zu haben, die unter Beachtung und Einhaltung exportrechtlicher Vorschriften des Herstellungslandes / Versendungslandes exportiert, importiert oder erbracht worden sind.
- (5) Im Falle eines Verstoßes des Lieferanten gegen geltende Außenwirtschaftsvorschriften hat der Lieferant die DTAG oder den Auftraggeber von allen Bußgeldern, Anordnungen und damit zusammenhängenden Kosten freizustellen und schadlos zu halten.

22. Schriftform

- (1) Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; sie müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.
- (2) Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen in jedem Fall, in denen die Schriftform in diesen EB gefordert wird, auch auf elektronischer Basis, per Telefax, E-Mail oder über spezielle, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren wie Vollintegration, webbasierte Anwendung oder Order Management Tool übermittelte Erklärungen. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, andernfalls am nächsten Geschäftstag. Im Falle der Nutzung eines speziellen, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten diesbezüglich die Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für von ihr bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren (NB e-commerce – siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf).
- (3) Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch die vertragsschließende Stelle des Auftraggebers.

23. Abtretung von Forderungen

- (1) Forderungen des Lieferanten gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers abgetreten werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft, gilt § 354a HGB.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag insgesamt oder einzeln jedem Konzernunternehmen zu übertragen. Einer Zustimmung des Lieferanten hierzu bedarf es nicht.

24. Aufrechnung

- (1) Dem Lieferanten stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren. Der Lieferant hat kein

Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich seiner vertraglichen Verpflichtungen oder in Bezug auf Eigentum, Daten oder Rechte, welche dem Auftraggeber oder dessen Konzernunternehmen gehören.

- (2) Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

25. Künstliche Intelligenz (KI)

- (1) Der Lieferant informiert den Auftraggeber unentgeltlich und im Voraus über alle KI-Systeme, die für die vertragsgegenständlichen Leistungen genutzt werden, in Übereinstimmung mit geltendem Recht (z.B. Verordnung (EU) 2024/1689). Ziffer 5 Absatz 1 gilt in Bezug auf KI-Systeme entsprechend. Darüber hinaus stellt der Lieferant auf Verlangen des Auftraggebers die erforderlichen Informationen über KI-Systeme zur Verfügung, und der Lieferant erklärt sich bereit, mit der DTAG und/oder dem Auftraggeber jede Zusatzvereinbarung abzuschließen, die erforderlich ist, um zwingende gesetzliche Vorschriften im Zusammenhang mit KI einzuhalten.

- (2) Telekom-Daten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Chat- oder Prompteingaben, hochgeladene Dateien und generierte Antworten, dürfen nur zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen verwendet werden. Eine Nutzung zur Verbesserung von Suchindizes, zum Trainieren von Modellen oder für andere Geschäftszwecke ist untersagt. Ziffer 15 gilt entsprechend.

- (3) Der Auftraggeber kann die Einhaltung mit einer Frist von 14 Kalendertagen im Voraus prüfen. Im Falle der Nichteinhaltung löscht der Lieferant die Telekom-Daten auf Verlangen; der Auftraggeber kann den Auftrag fristlos kündigen und eine anteilige Rückerstattung erhalten.

- (4) Jede Partei hat die andere unverzüglich über jede (mögliche) Verletzung zu informieren. Der Lieferant stellt den Auftraggeber von allen Schäden, Kosten, Ansprüchen Dritter und Bußgeldern frei, die sich aus Verstößen gegen diese Ziffer Künstliche Intelligenz (KI) ergeben.

- (5) Alle sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte bleiben unberührt.

26. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist der von dem Auftraggeber benannte Bestimmungsort für die Leistung.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.
- (3) Gerichtsstand ist der Ort des Geschäftssitzes des Auftraggebers. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, stattdessen auch das für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.
- (4) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.